

**Änderung
der
Satzung für die
öffentliche Entwässerungsanlage
der
Gemeinde Röthlein
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

**2.Satzung zur Änderung der
Satzung
für die
öffentliche Entwässerungsanlage
der
Gemeinde Röthlein
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

§ 1

§ 1 Abs. 1 EWS erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung zwei rechtlich getrennte jeweils selbständige Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung für

- 1. das Gebiet der Gemeindeteile Röthlein und Heidenfeld sowie**
- 2. für das Gebiet des Gemeindeteils Hirschfeld.**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

**Röthlein, den 2. Juli 2003
GEMEINDE RÖTHLEIN**

**Engelbrecht
1. Bürgermeister**

